



Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 17/24

18.02.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 2007:

Lfd. Nr	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²	Verkehrswert
1	739/4	Laubwald, Auf den untern Ehlen	730	693,50 €
2	1095/1	Ackerland, Wiese, Unland, Auf'm Allenberg auf der Steig	68070	64.666,50 €
3	1404	Ackerland, Unter den Dreiäckern	2010	1.909,50 €
4	2171/1	Ackerland, Auf dem Kreuzberg links am Rebenpfad	4770	4.531,50 €
6	2635/1	Ackerland, Wiese, Untere Heuwiese	21478	20.404,10 €
7	3075/1	Ackerland, Oberste Breite	22300	21.185,00 €
8	3180/1	Ackerland, An der Breitenbacher Wiese	10200	9.690,00 €
9	3640/1	Ackerland, Wiese, Unterer Morgenbrühl	13490	12.815,50 €
10	3725/1	Ackerland, Krumme Felder	2580	2.451,00 €
11	3730/1	Ackerland, ebenda	5620	5.339,00 €
12	3888/1	Ackerland, Hinter'm Allmendsweg	5530	5.253,50 €
13	4540/1	Wiese, Lohgärten	440	418,00 €
14	2616/13	Ackerland, Dreibrunner ödung	13381	12.711,95 €

Objekt:

land- und forstwirtschaftliche Flächen in 66399 Bliesmengen-Bolchen

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 17.06.2025, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswertsumme (nicht Mindestgebot): 162.069,05 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--

gez. Vakhmenin
Rechtspflegerin
Beglaubigt:

gez. Waßner
Justizbeschäftigte